

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 221

Reglement zum SIA-Register «Abdichtungsstoffe»

Ausgabe 2018

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2018 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

Artikel 1	Ziel und Zweck	2
Artikel 2	Organe	2
Artikel 3	Aufnahmeverfahren	2
Artikel 4	Änderung der Unterlagen	2
Artikel 5	Erneuerung des Antrags	3
Artikel 6	Verfahren bei fehlender Übereinstimmung	3
Artikel 7	Publikation des Registers	3
Artikel 8	Beschwerdewesen	3
Artikel 9	Gebühren	3
Artikel 10	Genehmigung und Gültigkeit	3
Anhang 1	Antrag Ersteintrag	4
Anhang 2	Antrag mit Änderung	5
Anhang 3	Gebührenordnung	6

Artikel 1 Ziel und Zweck	
Zweck	1 Das vorliegende Reglement legt die Organe und das Verfahren zur Auswahl von Produkten für das SIA-Register Abdichtungsstoffe (nachfolgend «Register») fest. Die im Register aufgeführten Produkte helfen dem Anwender bei der Auswahl eines geeigneten Abdichtungsstoffs, welcher den Materialanforderungen der jeweils zuständigen Systemnorm für die entsprechende Anwendung genügt. Die Systemnormen sind in der Norm SIA 270 Tabelle 4 festgelegt.
Gewähr	2 Der Anwender hat somit die Gewähr, dass die im Register aufgeführten Produkte bezüglich Leistungsvermögen die Anforderungen der entsprechenden Systemnorm erfüllen.
Bezeichnung	3 Im Register werden Kunststoff-, Bitumen- und Ton-Dichtungsbahnen sowie flüssig aufzubringende Abdichtungen als Abdichtungsstoffe bezeichnet.
 Artikel 2 Organe	
Ausschuss	1 Der Ausschuss SIA-Register Abdichtungsstoffe (nachfolgend «Ausschuss») setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Kommissionen SIA 281 und SIA 282 zusammen. Die Präsidenten der Kommissionen SIA 281 und SIA 282 dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.
Beschwerdeinstanz	2 Die Präsidenten der Kommissionen SIA 281 und SIA 282 funktionieren als Beschwerdeinstanz. Jegliche schriftliche Beschwerde bezüglich des Registers wird von der Beschwerdeinstanz abschliessend behandelt.
Antragsteller	3 Im vorliegenden Reglement wird der Begriff «Antragsteller» für alle Firmen (Händler, Hersteller) verwendet, welche für den Eintrag ihres Produkts in das Register verantwortlich zeichnen.
 Artikel 3 Aufnahmeverfahren	
Antragstellung	1 Die Antragstellung für den Ersteintrag erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular (Anhang 1). Das Formular muss Namen und Adresse des Antragstellers und des Herstellers enthalten. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars anerkennt der Antragsteller gleichzeitig das vorliegende Reglement und dessen Gebührenordnung (Anhang 3).
Vorgehen	2 Dem Ausschuss wird pro Produkt ein Antragsformular (Anhang 1) eingereicht. Der Antragsteller deklariert die Anwendungsgruppe(n) und liefert die Leistungserklärung und das zugehörige Produktdatenblatt mit.
Prüfung des Antrags	3 Der Ausschuss prüft den Antrag sowie die Leistungserklärung und das Produktdatenblatt auf Vollständigkeit. Er prüft auch, ob die in der jeweiligen Systemnorm geforderten Anforderungswerte erreicht sind. Sind die Nachweise nicht vollständig, wird der zusätzliche Aufwand gemäss Gebührenordnung (Anhang 3) in Rechnung gestellt.
Eintrag	4 Entsprechen die eingereichten Unterlagen den Anforderungen des vorliegenden Reglements und sind die Anforderungen der jeweiligen Systemnorm erfüllt, so wird das Produkt in das Register aufgenommen.
 Artikel 4 Änderung der Unterlagen	
Einreichung	1 Möchte der Antragsteller Werte zum Leistungsvermögen seines Produkts modifizieren, so hat er dazu die geänderte Leistungserklärung und/oder das Produktdatenblatt einzureichen (Anhang 2).
Entscheid	2 Der Ausschuss entscheidet nach dem Vergleich mit den Anforderungen über die Fortführung bzw. Änderung des Eintrags im Register.

- Artikel 5 Erneuerung des Antrags**
- Erneuerung 1 Die im Register aufgeführten Produkte müssen im Dreijahresrhythmus oder nach Änderung einer Systemnorm auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Systemnorm hin überprüft werden.
- Verpflichtung 2 Der Antragsteller ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der drei Jahre die aktuelle Leistungserklärung und das aktuelle Produktdatenblatt für jedes seiner im Register eingetragenen Produkte einzureichen. Bei Änderung einer Systemnorm werden die Antragsteller schriftlich dazu aufgefordert.
- Verfahren 3 Der Ausschuss entscheidet nach dem Vergleich der aktuellen Leistungserklärung und des aktuellen Produktdatenblatts mit den Anforderungen der jeweiligen Systemnorm über die Erneuerung des Eintrags im Register.
- Artikel 6 Verfahren bei fehlender Übereinstimmung**
- Ergibt sich keine Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen, so stehen dem Antragsteller folgende Möglichkeiten offen:
- a) Er legt dem Ausschuss eine neue Leistungserklärung und ein neues Produktdatenblatt vor. Der Ausschuss entscheidet nach dem Vergleich der aktuellen Leistungserklärung und des aktuellen Produktdatenblatts mit den Anforderungen der jeweiligen Systemnorm über den Eintrag ins Register. Der Bearbeitungsaufwand wird gemäss der Gebührenordnung (Anhang 3) verrechnet.
- b) Er verzichtet auf den Eintrag oder lässt das Produkt aus dem Register streichen.
- Artikel 7 Publikation des Registers**
- Ersteinträge und Erneuerungen werden auf der Website des SIA unter www.sia.ch/register laufend nachgeführt. Stichtage sind jeweils der 28. Februar und der 31. August.
- Artikel 8 Beschwerdewesen**
- Beschwerden müssen vom Antragsteller mit Begründung bei der Beschwerdeinstanz (Artikel 2 Absatz 2) spätestens 30 Tage nach Entscheid des Ausschusses eingereicht werden. Der Entscheid der Beschwerdeinstanz gilt als abschliessend, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts.
- Artikel 9 Gebühren**
- Die Gebühren werden in der Gebührenordnung (Anhang 3) geregelt.
- Artikel 10 Genehmigung und Gültigkeit**
- Genehmigung 1 Das vorliegende Reglement wurde von der Kommission für Hochbaunormen des SIA (KH) am 6. November 2017 genehmigt.
- Gültigkeit 2 Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 1. Januar 2018.
- Ersatz 3 Es ersetzt das Reglement zum SIA-Register Bitumenbahnen vom 1. September 2011.

Anhang 1: Antrag Ersteintrag

Antragsteller	Firma	_____
	Kontaktperson	_____
	Strasse/Nr.	_____
	PLZ/Ort	_____
	Land	_____
	Telefon	_____
	E-Mail	_____

Produkt	Art des Abdichtungsstoffs	<input type="checkbox"/> Kunststoff-Dichtungsbahn
		<input type="checkbox"/> Bitumen-Dichtungsbahn
		<input type="checkbox"/> Ton-Dichtungsbahn
		<input type="checkbox"/> flüssig aufzubringende Abdichtung
	Produktname	_____
	Hersteller	_____
	Anwendungsgruppe(n) nach SIA 270 Tabelle 4	_____ _____ _____

Begleitdokumente	Leistungserklärung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Produktdatenblatt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	weitere	_____ _____	

Der Antragsteller erklärt sich mit den Bedingungen und Gebühren gemäss R 221 Reglement zum SIA-Register «Abdichtungsstoffe» einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller
_____	_____	_____

Antrag einreichen bei:

SIA Geschäftsstelle, Ressort Normen, Selnastrasse 16, 8001 Zürich, E-Mail: n-o@sia.ch

Anhang 2: Antrag mit Änderung

Antragsteller	Firma	_____
	Kontaktperson	_____
	Strasse/Nr.	_____
	PLZ/Ort	_____
	Land	_____
	Telefon	_____
	E-Mail	_____

Produkt	Art des Abdichtungsstoffs	<input type="checkbox"/> Kunststoff-Dichtungsbahn <input type="checkbox"/> Bitumen-Dichtungsbahn <input type="checkbox"/> Ton-Dichtungsbahn <input type="checkbox"/> flüssig aufzubringende Abdichtung
	Produktname	_____
	Anwendungsgruppe(n) nach SIA 270 Tabelle 4	_____ _____ _____

Begleitdokumente	Leistungserklärung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Produktdatenblatt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Eigenschaften mit Änderungen	_____

Der Antragsteller erklärt sich mit den Bedingungen und Gebühren gemäss R 221 Reglement zum SIA-Register «Abdichtungsstoffe» einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller
_____	_____	_____

Antrag einreichen bei:
SIA Geschäftsstelle, Ressort Normen, Selnaustrasse 16, 8001 Zürich, E-Mail: n-o@sia.ch

Anhang 3: Gebührenordnung

Ersteintrag	Kosten in CHF (exkl. MwSt)
Antragsprüfung pauschal pro Produkt und erste Anwendungsgruppe	200
Jede weitere Anwendungsgruppe	150
Ersteintrag pauschal pro Produkt	50

Änderung der Leistungserklärung und des Produktdatenblatts

Prüfung und Eintrag pauschal pro Produkt	150
---	-----

Erneuerung des Eintrags

Prüfung und Eintrag pauschal pro Produkt und Anwendungsgruppe	100
--	-----

Zusatzaufwand für Dokumentenklärung

Rückantwort, Kommunikation, Prüfung Aufwand pro Stunde	180
---	-----

